

Straßenbaubehörde:
Gemeinde Langdorf
Hauptstraße 8
94264 Langdorf

Langdorf, den 29.02.2024

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung des Straßenzuges: Schönecker Kirchweg
Flur.-Nummer: Tfl. 106/1,412, 411, 410, 409, 408, 407, 406, 407/5 Gemarkung Langdorf
Anfangspunkt: Stich 1: Abzweigung von Fl. Nr. 106/2 Gemarkung Langdorf
Stich 2: Abzweigung auf Fl. Nr. 409 Gemarkung Langdorf
Stich 3: Abzweigung auf Fl. Nr. 410 Gemarkung Langdorf
Endpunkt: Stich 1: Wendebereich in Fl. Nr. 406 Gemarkung Langdorf
Stich 2: Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 410 Gemarkung Langdorf
Stich 3: Westliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 409 Gemarkung Langdorf
Länge: 1,056 km
Straßenbaulastträger: Gemeinde Langdorf
(siehe beiliegender Lageplan)

2. Verfügung:

Der unter 1. bezeichnete Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.
Ausbauzustand: -ausgebaut-
Widmungsbeschränkung: -keine-

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Langdorf

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 01.05.2024

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Sitzung des Gemeinderates Langdorf /Ö/GL/030/2024 vom 26.02.2024.
Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Langdorf, Hauptstraße 8, 94264 Langdorf, Zi. Nr. 5 in der Zeit vom 01.03.2024 bis 14.03.2024 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen die oben genannte Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Langdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Langdorf, 29.02.2024



Michael Enggram 1. Bürgermeister

Amtstafel Rathaus

angeheftet: _____

abgenommen: _____

